

Universität Graz
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht

Exposé

zum Diplomarbeitvorhaben

Vorläufiger Titel der Diplomarbeit:

Die Position der Unterschrift beim eigenhändigen Testament

Verfasser:

Norbert Normal

Angestrebter akademischer Titel:

Magister iuris (Mag. iur.)

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Gregor Christandl, LL.M. (Yale)

Studienkennzahl lt. Studienblatt: B 101

Diplomarbeitsgebiet: Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht

Graz, Oktober 2024

Abkürzungsverzeichnis

Die Abkürzungen und die verwendete Zitierweise beruhen auf den, von Dax/Hopf im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen und von Friedl/Loebenstein begründeten, „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen – AZR“ in der 8. Auflage (2019).

Folgende Abkürzungen wurden im Exposé verwendet:

aA	andere (-r) Ansicht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946 (idF BGBl I 2024/33)
Abs	Absatz
arg	argumentum
BGB	(deutsches) bürgerliches Gesetzbuch dRGBI 1896, 195 (idF BGBl I 2024/306)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilag(-n) zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats
bspw	beispielsweise
ders	derselbe
E	Entscheidung(en)
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EF-Z	Fachzeitschrift für Familien- und Erbrecht
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in Österreichische Juristen:Innenzeitung
f	und der, die folgende
FamZ	s iFamZ
FN	Fußnote
GP	Gesetzgebungsperiode
Hrsg	Herausgeber (-in)
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
JB1	Juristische Blätter
krit	kritisch
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nr	Nummer

NZ	Österreichische Notariatszeitung
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen:Innenzeitung
Rsp	Rechtsprechung
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RS	Rechtssatz
Rz	Randziffer/Randzahl
S	Satz
stRsp	ständige Rsp
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen
Zak	Zivilrecht aktuell
zT	zum Teil
zust	zustimmend

In der vorliegenden Arbeit werden für eine bessere Lesbarkeit personenbezogene Bezeichnungen in den maskulinen Formen verwendet, sie gelten jedoch für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	II
I. Themeneinführung	- 1 -
II. Öffentliche – private, ordentliche – außerordentliche Testamente.....	- 1 -
III. Das eigenhändige Testament.....	- 2 -
A. NIEDERSCHRIFT	- 2 -
B. UNTERSCHRIFT	- 2 -
C. LOSE BLÄTTER	- 3 -
IV. Zielsetzung	- 5 -
V. Gang und Methoden der Untersuchung.....	- 5 -
VI. Vorläufige Gliederung.....	- 7 -
VII. Vorläufiger Zeitplan	- 9 -
VIII. Literaturverzeichnis Exposé	- 10 -
IX. Judikaturverzeichnis Exposé	- 12 -
X. Weiterführende Literatur	- 14 -

I. Themeneinführung

„*Uti legassit [...] suae rei, ita ius esto.*“¹ Dieser Grundsatz bedarf selbstverständlich Einschränkungen, denn schon im römischen Recht sind Formvorschriften Gültigkeitsvoraussetzungen für Testamente.² Auch heute soll durch Formgebote in adäquater Abwägung mit dem *favor testamenti* und mit Blick auf die Testierfreiheit, insbesondere die **Maxime der Fälschungssicherheit** bewahrt werden.³ Hintergrund des hohen Anspruchs an die Einhaltung von Formalia sind zudem **Warnzweck** und **Beweisfunktion**,⁴ der Testator soll sich des Vorgangs bewusst sein, der letzte Wille soll belegt werden können. Die Intensität der Verwirklichung dieser Formzwecke hängt dabei von der gewählten Testamentsform ab.⁵ Die Formgebundenheit und die höchstgerichtliche Rechtsprechung, die die Formvorschriften tendenziell streng auslegt, führen allerdings oftmals dazu, dass dem Willen des Testators nicht zum Durchbruch verholfen werden kann.⁶ Die nachstehenden Ausführungen sollen einen Einblick in die in der späteren Diplomarbeit eingehend zu behandelnden Testamentsformen und Formvorschriften, insbesondere für das eigenhändige Testament geben. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf der richtigen Positionierung der Unterschrift des letztwillig Verfügenden beim eigenhändigen Testament, die erst kürzlich in einer E des OGH thematisiert wurde.⁷ Diese E bildet den Gedankenanstoß für die Diplomarbeit.

II. Öffentliche – private, ordentliche – außerordentliche Testamente

Zu unterscheiden ist zwischen öffentlichen und privaten Testamenten. Die öffentlichen Testamente können in schriftlicher und mündlicher Form, gerichtlich oder notariell errichtet werden. Mit ihnen wird neben den oben genannten Zielen zudem eine wichtige **Beratungs-**

¹ Kaser/Knütel/Lohsse, Römisches Privatrecht²² (2021) § 78 Rz 5: Schon auf den 12 Tafeln niedergelegt: „*Wie er über sein Vermögen [oder über die Schutzgewalt an seinem Gut] legiert [testiert] hat, so soll es rechtens sein*“.

² Kaser/Knütel/Lohsse, Römisches Privatrecht²² § 79 Rz 3.

³ Rizzi, Unwirksamkeit mehrseitiger Testamente - Fehlende äußere und innere Urkundeneinheit, *ecolex* 2020, 496 (498); Umlauf, Das Spannungsverhältnis zwischen dem *favor testamenti* und den Formvorschriften für letztwillige Verfügungen im Lichte der jüngsten OGH-Judikatur, EF-Z 2019, 244 (244).

⁴ Koziol/Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts II¹⁰ (1995) 336; Eccher/Umlauf, Bürgerliches Recht VI – Erbrecht⁷ (2020) Rz 4/37; Christandl/Dobler, Das formungültige Testament, JBl 2019, 409 (413): Mit Verweis auf die deutsche Rechtslage zusätzlich Rechtsklarheitsfunktion. Zur deutschen Rechtslage mit zusätzlichem Hinweis auf Identitätsfunktion, Kundbarmachungsfunktion, perfizierende Funktion Baumann in Staudinger (Hrsg), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen – Erbrecht – §§ 2229-2264 – Errichtung und Aufhebung eines Testaments (2018) § 2231 BGB Rz 19.

⁵ Christandl, Selbstbestimmtes Testieren in einer alternden Gesellschaft (2016) 231 ff.

⁶ Umlauf, EF-Z 2019, 244 (244): Trotz des Grundsatzes des *favor testamenti*, können Formfehler die zwingenden Formgebote widersprechen, auch dann nicht heilen, wenn das Testament zweifellos echt ist. Vgl dazu auch RIS-Justiz RS0012514.

⁷ OGH 2 Ob 112/21s NZ 2021/157.

und Belehrungsfunktion erfüllt.⁸ Ordentliche private Testamente können hingegen nur schriftlich errichtet werden.⁹ Dadurch sollen – die gesetzlichen Erben benachteiligende – Täuschungen hintangehalten werden.¹⁰ Die Möglichkeit mündlich zu testieren, bleibt damit nur für den Fall eines Nottestaments (also im Fall des außerordentlichen Testaments) bestehen.

III. Das eigenhändige Testament

Die Errichtung des eigenhändigen Testaments setzt gemäß § 578 ABGB die eigenhändige Niederschrift der Verfügung und die eigenhändige Unterschrift des Testators voraus. Da die Gültigkeitsvoraussetzungen daher sehr niederschwellig sind, ist diese Testamentsform die am Häufigsten angewandte.¹¹ Zweck der Eigenhändigkeit ist die Individualisierbarkeit des Geschriebenen.¹² Ort und Datum müssen nicht angegeben werden.¹³

A. Niederschrift

Die Niederschrift muss handschriftlich so abgefasst werden, dass dabei ein individuell erkennbares Schriftbild enthalten ist.¹⁴ Auch ein mit unterschiedlichen Schreibmitteln¹⁵ geschriebenes Testament entspricht dem Formerfordernis, ebenso eine eigenhändige Durchschrift oder mit anderen Körperteilen geschriebene Texte.¹⁶ Ungültig sind daher Testamente, bei denen entweder ein individuelles Schriftbild nicht erkennbar ist oder jene, die nicht leserlich sind.

B. Unterschrift

Wie die Niederschrift muss auch die Unterschrift eigenhändig erfolgen.¹⁷ Sie muss hingegen im Unterschied zur Niederschrift nicht leserlich sein.¹⁸ Die Identität des Testators muss durch den individuellen Schriftzug allerdings nachweisbar sein.¹⁹ Umfangreich thematisiert werden

⁸ Hampton, Die letztwillige Verfügung, in Ferrari/Likar-Peer (Hrsg), Handbuch Erbrecht² (2020) Rz 5.59; Baumann in Staudinger, BGB V § 2231 BGB Rz 20: Bei notariellen Testamenten zusätzlich Prüfungs-, Belehrungs-, Beratungs- und Schutzfunktionen.

⁹ Seit dem FamErbRÄG 2004 BGBl I 2004/58.

¹⁰ ErläutRV 471 BlgNR 22. GP 1.

¹¹ Hampton in Ferrari/Likar-Peer, HB Erbrecht² Rz 5.60.

¹² Eccher/Umlauf, Erbrecht⁷ Rz 4/42; Eccher/Nemeth in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar IV⁵ (2018) § 578 ABGB Rz 2; RIS-Justiz RS0012462.

¹³ § 578 S 2 ABGB idF BGBl I 2015/87: arg „[...] zwar nicht notwendig, aber ratsam.“

¹⁴ OGH 3 Ob 375/33 SZ 15/9; Mondel/Knechtel in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON^{1.04} (Stand 1.2.2020, rdb.at) § 578 ABGB Rz 3: Möglich sind auch Blockschrift oder Kurzschrift.

¹⁵ Welser, Der Erbrechts-Kommentar (2019) § 578 ABGB Rz 3; Gruber/Sophar-Heimlich/Scheuba, Erbeinsetzung und Vermächtnis, in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge² (2018) § 17 Rz 56.

¹⁶ Welser, Erbrechts-Kommentar § 578 ABGB Rz 2; OGH 1 Ob 571/93 NZ 1994, 65.

¹⁷ Gruber/Sophar-Heimlich/Scheuba in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Vermögensnachfolge² § 17 Rz 60.

¹⁸ Welser in Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴: §§ 531-824 ABGB (2015) § 578 ABGB Rz 5; Welser, Erbrechts-Kommentar § 578 ABGB Rz 7.

¹⁹ Hampton in Ferrari/Likar-Peer, HB Erbrecht² Rz 5.64.

soll in der Arbeit die (richtige) Positionierung ebendieser Unterschrift beim eigenhändigen Testament. Der OGH judiziert dazu in stRsp: „Die Unterschrift muss am Schluss der letztwilligen Erklärung oder doch in einer solchen räumlichen Verbindung zum Text stehen, dass sie als Abschluss der letztwilligen Verfügung und nach der Verkehrsauffassung diese deckend angesehen werden kann.“²⁰ Da die Unterschrift demnach nicht direkt unter dem Text stehen muss, muss geklärt werden, wann ein (ausreichender) räumlicher Zusammenhang zur letztwilligen Verfügung besteht. Diese Frage war Gegenstand der E 2 Ob 112/21s. Der OGH folgte dabei der Rechtsansicht des Berufungsgerichts, wonach es nicht schade, wenn vor der Unterschrift ausreichend Platz für eine Fortsetzung des Textes ist.²¹ Auch Korrekturen, Streichungen, Ergänzungen im Text führen nicht zur Ungültigkeit, sofern sie von der Unterschrift gedeckt sind. Zusätze unterhalb der Unterschrift sind allerdings gesondert zu unterfertigen, um ihnen Rechtswirksamkeit zu verleihen.²² Der Zusammenhang ist auch dann gegeben, wenn seitlich unterschrieben wird, die Unterschrift aber – trotz der Ausrichtung – am Ende des Textes steht.²³ Ist bloß auf dem Umschlag unterschrieben worden, ist zu unterscheiden, ob der Unterschrift eine eigenständige Bedeutung beizumessen ist. Ist das nicht der Fall und besteht ein ausreichend enger innerer Zusammenhang, ist der Umschlag als Teil der Urkunde anzusehen und die Verfügung gültig.²⁴ Zur Herstellung dieses Zusammenhangs genügt nach der Lehre²⁵ auch die Nummerierung der Seiten oder die Fortsetzung des Textes. Ob das auch weiterhin der Fall ist, ist mit Blick auf die Rsp²⁶ eingehend zu untersuchen.

C. Lose Blätter

Besondere Bedeutung erlangt die Position der Unterschrift im Lichte der aktuellen umfangreichen Rsp, die sich mit mehrseitigen fremdhändigen Testamenten auseinandersetzt. Ähnliche Fragen stellen sich nämlich auch bei eigenhändigen Testamenten.²⁷ Für die Gültigkeit fremdhändiger Testamente ist zwischen zwei Fallgruppen, nämlich dem (fehlenden) inneren und (fehlenden) äußeren Zusammenhang, zu differenzieren.²⁸ Auch wenn sich die meisten E auf fremdhändige Testamente beziehen, ist es denkbar, dass ein Teil dieser E auch für das

²⁰ RIS-Justiz RS0012464, beginnend mit OGH 1 Ob 38/68 SZ 41/23.

²¹ OGH 2 Ob 112/21s NZ 2021/157 Rz 4; LG 29.4.21, 43 R 40/21g 14.

²² OGH 1 Ob 38/68 SZ 41/23; *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 578 ABGB Rz 2.

²³ OGH 2 Ob 538/78 SZ 51/85; A. *Tschugguel* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Großkommentar zum ABGB – Klang-Kommentar³ – §§ 552-646 (2017) § 578 ABGB Rz 12 mwN: Die Unterschrift muss nach der Verkehrsauffassung abschließend sein.

²⁴ OGH 4 Ob 29/04z NZ 2004/91; 5 Ob 52/04i EFSlg 108.028; aA noch *Welser* in *Rummel* (Hrsg), Kommentar zum ABGB I³ (2000) § 578 ABGB Rz 5; mittlerweile zust *ders*, Erbrechts-Kommentar § 578 Rz 7.

²⁵ *Eccher/Nemeth* in *Schwimann/Kodek*, ABGB IV⁵ § 578 ABGB Rz 5; A. *Tschugguel* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ (Klang) § 578 ABGB Rz 13.

²⁶ RIS-Justiz RS0132929 [T2]; siehe FN 30.

²⁷ *W. Tschugguel*, Sind vier lose Blätter ein Testament? iFamZ 2013, 58 (58).

²⁸ OGH 2 Ob 143/19x NZ 2020/4 (*Welser*).

eigenhändige Testament beachtlich ist.²⁹ Insbesondere jene E,³⁰ bei denen sich bloß die Unterschriften auf einem eigenen (losen) Blatt befinden, können für die Beurteilung der Formgültigkeit relevant werden. Nicht von Bedeutung sind hingegen jene, die die Testamentserrichtung *uno actu* fordern. Beim eigenhändigen Testament gibt es keine zeitlichen Errichtungsbeschränkungen. Die Unterschrift und die Herstellung der Urkundeneinheit können auch in großem zeitlichen Abstand zur Erstellung erfolgen.³¹

Zu klären ist die Frage, ob ein ausreichender Zusammenhang bei mehrseitigen letztwilligen eigenhändigen Verfügungen vorliegt. Unterschrieben werden muss jedenfalls nicht auf jeder Seite, sofern erkennbar ist, dass die Seiten in einem inneren oder äußeren Zusammenhang stehen.³² Das entspricht den Kriterien, die der OGH für die Gültigkeit des fremdhändigen Testaments anwendet.³³ Das liegt daran, dass mit der E 2 Ob 192/17z³⁴ die Judikatur für den inhaltlichen Zusammenhang eigenhändiger, auch für fremdhändige Testamente übernommen wurde.³⁵ Der Unterschied dabei ist aber offenkundig; die Fälschungs- und Unterschleppungsgefahr ist bei nicht eigenhändig geschriebenen Blättern ungleich größer, weil ein individuelles Schriftbild zur Überprüfung der Echtheit nicht vorliegt.³⁶ Gelangt man wie *Rizzi*³⁷ zur Annahme, dass diese Judikatur auch für eigenhändige Testamente Anwendung finden soll, hat das Auswirkungen auf zahlreiche Fälle.³⁸ Bekräftigt wird diese Annahme auch dadurch, dass sich der OGH in der E 2 Ob 112/21s auf ein Judikat zum fremdhändigen

²⁹ *Rizzi*, *ecolex* 2020, 496 (496).

³⁰ Bspw OGH 2 Ob 145/19s iFamZ 2020/40 (*Mondel*); 2 Ob 143/19x NZ 2020/4 (*Welser*); 2 Ob 188/20s EF-Z 2021/40.

³¹ OGH 1 Ob 38/68 SZ 41/23; A. *Tschugguel* in *Fenyés/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ (Klang) § 578 ABGB Rz 19 f; *Welser*, *Erbrechts-Kommentar* § 578 ABGB Rz 10; *Hampton* in *Ferrari/Likar-Peer*, HB *Erbrecht*² Rz 5.67 mwN.

³² *Eccher/Umlauf*, *Erbrecht*⁷ Rz 4/43; *Eccher/Nemeth* in *Schwimann/Kodek*, ABGB IV⁵ § 578 ABGB Rz 5; A. *Tschugguel* in *Fenyés/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ (Klang) § 578 ABGB Rz 13: Der innere Zusammenhang muss derart sein, dass er einer tatsächlichen Verbindung gleicht.

³³ RIS-Justiz RS0132929.

³⁴ OGH 2 Ob 192/17z EF-Z 2018/111 (*Welser*) Rz 7: Verweist ausdrücklich auf Urteile zum eigenhändigen Testament; *Umlauf*, EF-Z 2019, 244 (245).

³⁵ Zutreffend krit *Rabl*, *Neue Rechtsprechung zur Form einer fremdhändigen letztwilligen Verfügung, die aus mehreren Blättern (Bögen) besteht*, NZ 2020, 1 (5).

³⁶ A. *Tschugguel*, *Zur Urkundeneinheit des fremdhändigen Testaments – Zugleich eine Besprechung der E 2 Ob 145/19s und 2 Ob 143/19x*, EF-Z 2020, 71 (72); *Schauer*, *Die Judikatur des OGH zur Formungültigkeit fremdhändiger Testamente - haftungsrechtliche Folgen für das Notariat?* NZ 2021, 218 (228): Der Zusammenhang ist hier trotzdem erforderlich um festzustellen, ob auch die Seiten ohne Unterschrift dem Willen des Erblassers entsprechen.

³⁷ *ecolex* 2020, 496 (496).

³⁸ Bspw OGH 2 Ob 143/19x NZ 2020/4 (*Welser*) Rz 6.2 c: Die Nummerierung kann keinen inhaltlichen Zusammenhang begründen, weil sie keinen inhaltlichen Bezug herstellt; *Eccher/Umlauf*, *Erbrecht*⁷ Rz 4/37; *Eccher/Nemeth* in *Schwimann/Kodek*, ABGB IV⁵ § 578 ABGB Rz 5; *Hampton* in *Ferrari/Likar-Peer*, HB *Erbrecht*² Rz 5.66: Nummerierung genügt für die Herstellung des inhaltlichen Zusammenhangs.

Testament bezieht.³⁹ Es erfolgt also keine scharfe Trennung der Erfordernisse zur Erfüllung der Urkundeneinheit für die unterschiedlichen Testiertvorgänge. Spannend ist auch, dass in der E ausdrücklich auf die Verkehrsauffassung hingewiesen wird und gleichzeitig auf die E 2 Ob 143/19x⁴⁰, bei der gerade das fehlende Abstellen auf selbige kritisiert wurde.⁴¹ Ob das ein Schritt zu größerer Formstrenge ist, ist fraglich. Klar ist hingegen, dass aufgrund der Andersartigkeit der Testamentsformen eine differenzierte Beurteilung der einzelnen E (und deren Anwendung oder Nichtanwendung) notwendig ist. Wie diese auszusehen hat, wird in der Diplomarbeit dargelegt.

IV. Zielsetzung

Aufgrund der neuen Entwicklungen im Erbrecht schwebt über zahlreichen Testamenten das Damoklesschwert der Formungültigkeit, denn es ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit zahlreiche eigenhändige Testamente der höchstgerichtlichen Prüfung unterzogen werden. Die in der Lehre umstrittenen E fußen nämlich auf der Rsp zum eigenhändigen Testament. Auch wenn daher unumstritten ist, dass die Unterschrift die letztwillige Verfügung decken muss und am Schluss zu stehen hat, besteht kaum Rsp zu den neu aufgegriffenen diffizilen Rechtsproblemen. Auch in der Lehre wurde bisher nicht umfangreich thematisiert, wie mehrseitige eigenhändige Testamente zu beurteilen sind, wie die Verkehrsauffassung zu gewichten und beurteilen ist oder wann Urkundeneinheit bei eigenhändigen Testamenten vorliegt. Durch die Diplomarbeit leiten soll daher insbesondere die folgende Frage: An welcher Position ist die Unterschrift beim eigenhändigen Testament zu setzen, damit dieses gültig ist?

V. Gang und Methoden der Untersuchung

Die Diplomarbeit ist als rechtsdogmatische Arbeit konzipiert. Die Testamentsformen werden eingangs kurz dargestellt. Das eigenhändige Testament und im Besonderen die Position der Unterschrift des Testators bei diesem werden mit Blick auf die Judikatur und Literatur umfangreich aufgearbeitet, die Grenzfälle beleuchtet. Zur Erkenntnisfindung soll im ersten Schritt insbesondere die systematische, historische und objektiv-teleologische Auslegung der relevanten Wortfolge dienen. Im Anschluss wird auch die Judikatur zu mehrseitigen

³⁹ Siehe dazu OGH 2 Ob 112/21s NZ 2021/157 Rz 2; 2 Ob 143/19x NZ 2020/4 (*Welser*) Rz 6.2 a, c, in der er sich wiederum auf eigenhändige Testamente bezieht „[...] zum eigenhändigen Testament, das aber insoweit nicht anders zu beurteilen ist wie [sic!] ein fremdhändiges [...]“.

⁴⁰ OGH 2 Ob 112/21s NZ 2021/157 Rz 2.

⁴¹ *Welser*, Formungültiges fremdhändiges Testament – Anmerkung zu OGH 2 Ob 143/19x, NZ 2020, 20 (25); ebenso *A. Tschugguel*, EF-Z 2020, 71 (72); vgl auch RIS-Justiz RS0012464, wo ebenso auf die Verkehrsauffassung abgestellt wird.

fremdhändigen Testamenten besondere Beachtung finden und die Anwendung *e contrario* auf eigenhändige Testamente diskutiert.⁴² Dabei soll im Lichte jener Rsp eine sachgerechte Lösung für die Position der Unterschrift bei diesen Testamenten geboten werden. An passenden Stellen wird rechtsvergleichend auf die deutsche Rechtslage⁴³ und Rechtsprechung hingewiesen, auf die sich auch der OGH in einigen E bezieht.⁴⁴

⁴² Siehe dazu FN 28.

⁴³ *Tersteegen*, Deutschland, in *Süß* (Hrsg), *Erbrecht in Europa*⁴ (2020) Rz 38: Diese entspricht der österreichischen im Hinblick auf die Formerfordernisse.

⁴⁴ Bspw OGH 1 Ob 595/80 SZ 53/72; 7 Ob 185/05i NZ 2007/13.

VI. Vorläufige Gliederung

- I. Allgemeines: Rechtsgeschäfte von Todes wegen
- II. Die Testierfreiheit
- III. Die letztwillige Verfügung
 - A. Auslegung letztwilliger Verfügungen
 - B. Gültigkeit letztwilliger Verfügungen
 1. Allgemeine Gültigkeitsvoraussetzungen
 2. Einhaltung der Formvorschriften
 - a) Das fremdhändige Testament
 - b) Das Nottestament
 - c) Die öffentlichen Testamente
- IV. Die Formerfordernisse des eigenhändigen Testaments im Fokus
 - A. Allgemeines
 - B. Niederschrift
 - C. Unterschrift
- V. Die Position der Unterschrift beim eigenhändigen Testament
 - A. Problemstellung
 - B. Unterschrift
 1. Allgemeines
 2. Position
 - a) Unterschrift am Rand
 - b) Unterschrift am Umschlag
 3. Die E 2 Ob 112/21s
 4. Rechtsprechung und Lehre zur Urkundeneinheit
 - a) Problemstellung
 - b) Zweck der Formvorschriften
 - (1) Zwecke und Funktionen
 - (2) Verwirklichung beim eigenhändigen Testament
 - (3) Verwirklichung beim fremdhändigen Testament
 - (4) Gegenüberstellung
 - c) Anwendung der Rsp auf eigenhändige Testamente
 - d) Konsequenzen der Anwendung
 - e) Argumente gegen die Anwendung
 - f) Beurteilung der Testamente bei Nichtanwendung

g) Resümee

C. Die Position der Unterschrift bei zT eigenhändigen und zT fremdhändigen Testamenten

VI. Konsequenzen fehlender Voraussetzungen

VII. Conclusio

VII. Vorläufiger Zeitplan

WS 2023/24 Oktober	Verfassen des Exposés und Rechercharbeit Abschluss der Lehrveranstaltungen des 3. Abschnittes
WS 2023/24 November	Einreichen des Exposés Besprechung des Exposés/Festlegung des Forschungsumfangs Titelfindung und Eintragung des Themas
SS 2024 Dezember	Verfassen und Abgabe des Probekapitels
SS 2024 Jänner	Überarbeitung auf Grundlage der Korrektur Fertigstellung der Diplomarbeit
SS 2024 Feber	Überarbeitung Inhaltliche und formal-wissenschaftliche Kontrolle
SS 2024 Ende Feber	Einreichen der Diplomarbeit

VIII. Literaturverzeichnis Exposé

Christandl, Selbstbestimmtes Testieren in einer alternden Gesellschaft (2016)

Christandl/Dobler, Das formungültige Testament, JBl 2019, 409

Eccher/Umlauf, Bürgerliches Recht VI Erbrecht⁷ (2020)

Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), Großkommentar zum ABGB – Klang-Kommentar³ – §§ 552-646 (2017)

Ferrari/Likar-Peer (Hrsg), Handbuch Erbrecht² (2020)

Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge² (2018)

Kaser/Knüttel/Lohsse, Römisches Privatrecht²² (2021)

Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON^{1.04} (rdb.at)

Koziol/Welser (Hrsg), Grundriß des bürgerlichen Rechts II¹⁰ (1995)

Rabl, Neue Rechtsprechung zur Form einer fremdhändigen letztwilligen Verfügung, die aus mehreren Blättern (Bögen) besteht, NZ 2020, 1

Rizzi, Unwirksamkeit mehrseitiger Testamente - Fehlende äußere und innere Urkundeneinheit, ecoloex 2020, 496

Rummel (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch I³: §§ 1-1174 ABGB (2000)

Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴ – §§ 531-824 ABGB (2015)

Schauer, Die Judikatur des OGH zur Formungültigkeit fremdhändiger Testamente - haftungsrechtliche Folgen für das Notariat? NZ 2021, 218

Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar IV⁵ (2018)

Staudinger (Hrsg), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen – Erbrecht – §§ 2229-2264 – Errichtung und Aufhebung eines Testaments (2018)

Süß (Hrsg), Erbrecht in Europa⁴ (2020)

A. Tschugguel, Zur Urkundeneinheit des fremdhändigen Testaments – Zugleich eine Besprechung der E 2 Ob 145/19s und 2 Ob 143/19x, EF-Z 2020, 71

W. Tschugguel, Sind vier lose Blätter ein Testament? iFamZ 2013, 58

Umlauft, Das Spannungsverhältnis zwischen dem favor testamenti und den Formvorschriften für letztwillige Verfügungen im Lichte der jüngsten OGH-Judikatur, EF-Z 2019, 244

Welser, Der Erbrechts-Kommentar (2019)

IX. Judikaturverzeichnis Exposé

OGH 26.4.1933, 3 Ob 375/33	SZ 15/91
OGH 22.2.1968, 1 Ob 38/68	SZ 41/23
OGH 8.6.1978, 2 Ob 538/78	SZ 51/85
OGH 30.4.1980, 1 Ob 595/80	SZ 53/72
OGH 22.6.1993, 1 Ob 571/93	SZ 66/78 = JBl 1994, 43 = Jus-Extra-Z 1994/1426 = NZ 1994, 65
OGH 16.3.2004, 4 Ob 29/04z	NZ 2004/91 = ÖJZ 2004/163 = ÖJZ-LSK 2004/184 = RdW 2004/418
OGH 3.8.2004, 5 Ob 52/04i	EFSlg 108.028
OGH 31.8.2005, 7 Ob 185/05i	EFSlg 111.042, 111.043 = NZ 2007/13 = Zak 2005/125
OGH 26.6.2018, 2 Ob 192/17z	SZ 2018/51 = ecolex 2018/463 (<i>Schoditsch</i>) = EF-Z 2018/111 (<i>Welser</i>) = EF-Z 2019/137 (<i>Umlauf</i>) = iFamZ 2018/180 (<i>Gruber</i>) = JBl 2019, 98 (<i>Mayrhofer</i>) = EFSlg 157.263 = EvBl 2019/8 = Jus-Extra OGH-Z 2018/6442 = NZ 2018/100 = Zak 2018/478
OGH 28.11.2019, 2 Ob 143/19x	SZ 2019/115 = NZ 2020/4 (<i>Welser</i>) = EvBl 2020/93 (<i>Kietaibl</i>) = ecolex 2020/201 = EF-Z 2020/41 = JBl 2020, 383 = JusGuide 2020/05/18335 = Jus-Extra OGH-Z 2020/6608 = Zak 2020/40
OGH 28.11.2019, 2 Ob 145/19s	iFamZ 2020/40 (<i>Mondel</i>) = ecolex 2020/201 = EFSlg 160.535 = EF-Z 2020/41 = NZ 2020/5
OGH 27.11.2020, 2 Ob 188/20s	EF-Z 2021/40 = NZ 2021/27

OGH 5.8.2021, 2 Ob 112/21s	ecolex 2021/707 = JusGuide 2021/40/19776 = NZ 2021/157 = Zak 2021/594
RIS-Justiz RS0012464, 22.2.1968	
RIS-Justiz RS0012462, 6.10.1982	
RIS-Justiz RS0012514, 8.5.1985	
RIS-Justiz RS0132929, 28.11.2019	

X. Weiterführende Literatur

Apathy/Aigner/Wolkerstorfer, Zivilrecht VII – Erbrecht⁷ (2022)

Apathy/Riss, Erbrecht⁶ (2018)

Barth/Pesendorfer, Erbrechtsreform 2015 (2015)

Barth/Pesendorfer (Hrsg), Praxishandbuch des neuen Erbrechts (2016)

BDO Austria GmbH (Hrsg), Erben – Schenken – Stiftungen² (2017)

P. Bydlinski/Perner/Spitzer (Hrsg), Kurzkommentar zum ABGB⁷ (2023)

Cholewa, Die Anerkennung formwidriger Testamente, NZ 1950, 12

Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Erbrecht NEU (2015)

Eccher, Die österreichische Erbrechtsreform (2016)

Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II/2 – Familien- und Erbrecht² (1937)

Ehrenzweig/Kralik, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts IV – Das Erbrecht³ (1983)

Entleitner, Die Anerkennung formungültiger letztwilliger Verfügungen, iFamZ 2022, 37

Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), Großkommentar zum ABGB – Klang-Kommentar³ – §§ 531-551 (2016)

Fischer-Czermak/Zöchling-Jud (Hrsg), Aktuelle Fragen im Erbrecht Symposium zum 80. Geburtstag von Rudolf Welser (2020)

Graf, Erbrecht¹² (2019)

Gschnitzer/Faistenberger, Österreichisches Erbrecht² (1983)

Haunschmidt/Haunschmidt, Erbschaft und Testament⁶ (2020)

Kodek/Neumayr (Hrsg), Zak Spezial – Das neue Erbrecht (2017)

Kogler, Formvorschriften im neuen Erbrecht – Zugleich ein Beitrag über die Vereinbarungen zur Anrechnung (2016)

Kronthaler, Ausgewählte Fragen zur Form von fremdhändigen letztwilligen Verfügungen, JBl 2020, 137

Mondel, Die fremdhändige letztwillige Anordnung vor und nach der Erbrechtsreform, iFamZ 2015, 299

Mondel, Das eigenhändige Testament mit vielen Fragezeichen, iFamZ 2018, 356

Rabl, Altes Testament – neues Testament die Konkurrenz letztwilliger Verfügungen (2001)

Rabl, Zwei Wege zum wahren Willen, NZ 2021, 217

Rabl/A. Tschugguel/Welser, Formunwirksamkeit des Testaments, weil die Zeugen auf einem gesonderten Blatt unterschrieben haben – Ein juristischer Trialog, NZ 2018, 321

Rabl/Zöchling-Jud (Hrsg), Das neue Erbrecht – Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (2015)

Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴ – §§ 531-824 ABGB (2015)

Schauer, Die Judikatur des OGH zur Formungültigkeit fremdhändiger Testamente - haftungsrechtliche Folgen für das Notariat? NZ 2021, 218

Scheuba, Wichtige Eckpunkte der Erbrechtsreform 2015 (2017)

Schöberl (Hrsg), Handbuch Erbrecht – Kommentierungen, Muster, Fachbeiträge (2021)

Schweda, Unterzeichnungsreihenfolge beim fremdhändigen Testament, iFamZ 2021, 351

Schwimann/Neumayr (Hrsg), ABGB Taschenkommentar⁵ (2020)

Stagl, Der Wortlaut als Grenze der Auslegung von Testamenten - Die Andeutungstheorie im Testamentsrecht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz² (2005)

W. Tschugguel, Sind vier lose Blätter ein Testament? iFamZ 2013, 58

W. Tschugguel, Typische Formfehler beim eigenhändigen Testament – Eine Analyse einschlägiger OGH-Entscheidungen, FamZ 2006, 33

Vökl/Bardeau, Erben neu (2016)

Webhofer, Die Zeugenunterschriften auf einer letztwilligen Verfügung, Zak 2019, 127

Welser, Der Erbrechts-Kommentar – §§ 531-824 (2019)

Welser, Erbrecht (2019)

Weninger, Vermögen richtig weitergeben³ (2015)

Winkler, Erbrecht – Ein Leitfaden für die Praxis² (2016)

